

Leistungsbeschreibung

1 Auftraggeberin

Auftraggeberin (AG) ist das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE), das die zentrale Fachbehörde des Bundes für den sicheren Umgang mit den Hinterlassenschaften der Atomenergie ist. Das Amt berät das Bundesumweltministerium in Fragen der nuklearen Entsorgung und nimmt Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich Endlagerung, Zwischenlagerung sowie für den Umgang und Transport von hochradioaktiven Abfällen wahr. Ferner überwacht das BASE das Standortauswahlverfahren (StandAV), bei dem anhand eines vergleichenden Verfahrens der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung der im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ermittelt wird. Gesucht wird dabei eine tiefe geologische Formation innerhalb Deutschlands. Als Vorhabenträgerin für das StandAV fungiert die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE).

2 Hintergrund der Leistung

In Deutschland sind ca. 1.750 Behälter mit 27.000 m³ hochradioaktiver Abfälle dauerhaft und sicher endzulagern. Das Standortauswahlgesetz (StandAG)¹ regelt, dass mit dem StandAV für diese Abfälle der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt wird. Diese Ermittlung erfolgt anhand gesetzlich festgelegter Kriterien und Mindestanforderungen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Wenngleich im StandAG die Festlegung des Standorts für das Jahr 2031 angestrebt wird, nehmen die Arbeiten der BGE mehr Zeit in Anspruch als erwartet.

Das StandAV, das in drei Phasen untergliedert ist, begann 2017 mit der sogenannten weißen Landkarte. Das heißt, dass alle deutschen Bundesländer und alle Regionen in die Ermittlung des Standorts mit der bestmöglichen Sicherheit einbezogen werden.

Phase I Ermittlung von Teilgebieten und Standortregionen für die übergäige Erkundung

Mit dem Ziel der Ermittlung von Teilgebieten akquirierte die BGE in einem ersten Schritt geologische Daten der Bundesländer und wertete sie nach gesetzlich festgelegten Kriterien und Mindestanforderungen, die in den §§ 22-24 StandAG normiert sind, aus. In 09/2020 veröffentlichte die BGE den Zwischenbericht Teilgebiete. Diesem kann entnommen werden, welche Gebiete aus Sicht der BGE aufgrund ihrer geologischen Nichteignung möglicherweise ausscheiden, auch wenn dort keine Festlegung hinsichtlich weitergehender Untersuchungen getroffen wurden. Das geschieht erst am Ende von Phase I.

Der Zwischenbericht Teilgebiete wurde im Rahmen von drei Beratungsterminen in der „Fachkonferenz Teilgebiete“ (§ 9 StandAG) zwischen 10/2020 und 08/2021 zur Diskussion gestellt. Nach Abschluss der Beratungen übermittelte die Fachkonferenz ihre Ergebnisse an die BGE, die diese wiederum bei ihren weiteren Arbeiten in Phase I zu berücksichtigen hatte.

¹ Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Im aktuell stattfindenden zweiten Schritt der Phase I werden Standortregionen für die übertägige Erkundung aus den Teilgebieten ermittelt. Hierfür führt die BGE zunächst repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen (rvSU) nach § 27 StandAG durch und wendet darauf aufbauend geowissenschaftliche Abwägungskriterien (geoWK) nach § 24 StandAG an. Die in der Anlage 12 zum StandAG definierten planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) sind nach den Vorgaben in § 25 StandAG ggf. anzuwenden. Für die Standortregionen erarbeitet die BGE ferner standortbezogene Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung. Gemäß § 14 Abs. 2 StandAG übermittelt die BGE den Vorschlag für die übertätig zu erkundenden Standortregionen an das BASE und legt ihm dabei gemäß § 14 Abs. 3 StandAG die standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung zur Festlegung vor. Der Rahmenterminplan der BGE sieht vor, dass der Vorschlag zu den Standortregionen für die übertägige Erkundung inklusive Erkundungsprogramme Ende 2027 an das BASE übermittelt wird.

Im Anschluss an die o. g. Übermittlung des Vorschlags und der Erkundungsprogramme wird das BASE zum einen den Vorschlag (§ 15 Abs. 1 StandAG) und zum anderen die Erkundungsprogramme (§ 15 Abs. 4 StandAG) prüfen.

Auf der Basis des Vorschlags der BGE, welche Standortregionen übertätig erkundet werden sollen, wird das BASE darüber hinaus eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** durchführen, denn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² normiert in Anlage 5 Nr. 1.15, dass im Zuge der „Festlegung der Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 15 Abs. 3 des Standortauswahlgesetzes“ eine SUP obligatorisch durchzuführen ist. Das Ergebnis dieser sogenannten Plan-SUP findet Eingang in die durch das BASE zu erarbeitende begründete Empfehlung zum Vorschlag der BGE gemäß § 15 Abs. 2 StandAG. Das BASE übermittelt die begründete Empfehlung zusammen mit dem Vorschlag, den darauf bezogenen Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens einschließlich der Beratungsergebnisse des Nationalen Begleitremiums (NBG) dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN). Ferner wird das BASE den Umweltbericht der Plan-SUP übermitteln. Welche Standortregionen übertätig erkundet werden sollen, entscheidet dann der Gesetzgeber durch Bundesgesetz gemäß § 15 Abs. 3 StandAG. Die Entscheidung, **wie** – also in welchen Standortregionen – übertätig erkundet wird, wird also in Form eines Gesetzes bestimmt (Legalplanung).

Dahingegen werden die Erkundungsprogramme für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen – also **wie** erkundet wird – durch das BASE geprüft, festgelegt und im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 15 Abs. 4 StandAG).

In diesem Kontext ist für jedes Erkundungsprogramm zu prüfen, ob es SUP-pflichtig ist (s. Abb. 1). Dabei kann sich die Pflicht zur Durchführung einer Erkundungsprogramm-SUP (EP-SUP) zum einen aus den Regelungen des § 36 UVPG ergeben. Danach ist eine SUP bei solchen Plänen und Programmen durchzuführen, die einer Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung (**FFH-Verträglichkeitsprüfung**) nach § 36 S. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³ unterliegen.⁴ Deshalb wird zunächst anhand einer **FFH-Vorprüfung** geprüft, ob

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

⁴ Gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist § 34 Abs. 1-5 BNatSchG auf alle Pläne mit mindestens behördlicheninterner Rechtswirkung entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für Programme. Auch wenn in § 36 BNatSchG Programme nicht erwähnt

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

beim jeweiligen Erkundungsprogramm erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Natura-2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, so dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die dann auch eine SUP-Pflicht des jeweiligen Erkundungsprogramms nach sich zieht.

Zum anderen kann sich die Pflicht zur Durchführung einer SUP aus der Vorprüfung des Einzelfalls unter Anwendung der §§ 34-35 UVPG – dem sogenannten **Screening** – ergeben. Beim Screening ist einzuschätzen, ob das jeweilige Erkundungsprogramm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat. Sind erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen, ist für das jeweilige Erkundungsprogramm eine EP-SUP durchzuführen. Die vor dem Screening durchzuführende Prüfung, ob die Erkundungsprogramme „für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 [zum UVPG] aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen“ (§ 35 Abs. 2 UVPG), wurde bereits durch das BASE geprüft und bejaht.

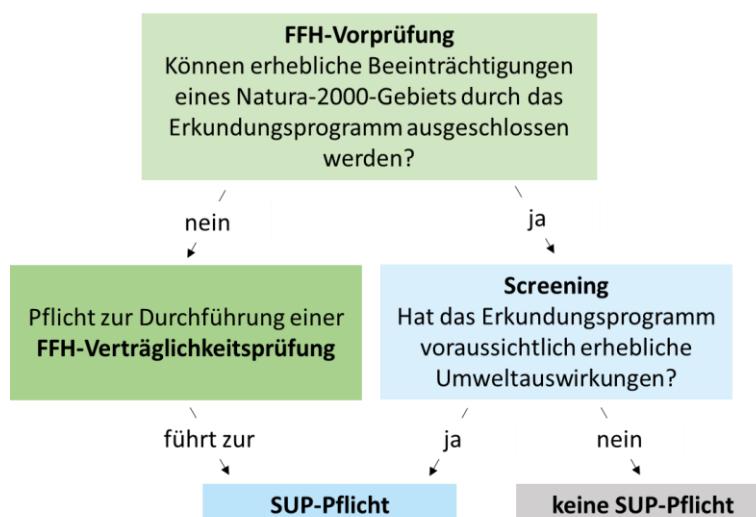


Abb. 1: Ermittlung der SUP-Pflicht von Erkundungsprogrammen

Für die Erarbeitung des Angebots ist davon auszugehen, dass für bis zu acht Erkundungsprogramme eine FFH-Vorprüfung und daraus resultierend entweder acht FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder acht Screenings durchzuführen sind. Ferner ist im Zuge der Angebotserarbeitung davon auszugehen, dass zusätzlich zur Plan-SUP bis zu acht standortbezogene Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung einer SUP-Pflicht unterliegen (EP-SUPen).

Phase II: Überträgige Erkundung / Ermittlung von Standorten für die unterträgige Erkundung

In Phase II hat die BGE die durch Bundesgesetz festgelegten Standortregionen – den standortbezogenen Erkundungsprogrammen entsprechend – übertägig zu erkunden (§ 16 Abs. 1 S. 1 StandAG). An den Erkundungsergebnissen anknüpfend führt sie dann weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen und

werden, ergibt die Bestimmung des § 36 BNatSchG bei EU-rechtskonformer Interpretation, dass auch Programme mit umfasst werden (s. Art. 3 Abs. 2 lit. b) SUP-Richtlinie), weil diese eine große Rechtsähnlichkeit mit den in § 36 BNatSchG ausdrücklich erwähnten Plänen mit FFH-Relevanz aufweisen (Bunge in Storm/Bunge HdUVPG § 14c Rn. 7; Schink in Schink/Reidt/Mitschang, UVPG § 36 Rn. 3). So ist § 34 Abs. 1-5 BNatSchG etwa auf wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz anzuwenden (Schumacher/Schumacher § 36 Rn. 15).

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

sozioökonomische Potenzialanalysen durch (§ 16 Abs. 1 S. 2, 3 StandAG). Auf Grundlage dieser Ergebnisse werden die Anforderungen und Kriterien nach §§ 22-24 StandAG erneut angewendet, um günstige Standorte zu ermitteln, die in Phase III untertägig erkundet werden sollen. Die planWK sind den Vorgaben in § 25 StandAG ggf. entsprechend anzuwenden.

Die BGE übermittelt ihren begründeten Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte an das BASE. Dabei sind gemäß § 16 Abs. 3 StandAG auch die **möglichen Umweltauswirkungen** sowie sonstige mögliche Auswirkungen eines Endlagervorhabens darzustellen. Darüber hinaus hat die BGE mit dem Vorschlag auch die Erkundungsprogramme und Prüfkriterien für die untertägige Erkundung dem BASE zur Festlegung vorzulegen (§ 16 Abs. 4 StandAG).

Auch in Phase II besteht die Aufgabe des BASE darin, den Vorschlag der BGE zu prüfen (§ 17 Abs. 1 StandAG) und im Zuge dieser Prüfung **eine Plan-SUP** durchzuführen, weil das UPG in Anlage 5 Nr. 1.16 eine obligatorische SUP im Zuge der „Festlegung der Standorte für die untertägige Erkundung nach § 17 Abs. 2 des Standortauswahlgesetzes“ vorsieht. Das Ergebnis dieser SUP findet Eingang in die durch das BASE zu erarbeitende begründete Empfehlung zum Vorschlag der BGE gemäß § 17 Abs. 2 StandAG. Das BASE übermittelt dem BMUKN die begründete Empfehlung zusammen mit dem Vorschlag der BGE, den darauf bezogenen Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens einschließlich der NBG-Beratungsergebnisse und dem Umweltbericht. Welche Standorte untertägig erkundet werden sollen, wird auch in dieser Phase durch Bundesgesetz entschieden. Darüber hinaus ist auch in Phase II für jedes Erkundungsprogramm für die untertägige Erkundung eine FFH-Vorprüfung und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. ein Screening durchzuführen, um einzuschätzen, ob eine EP-SUP durchzuführen ist.

Phase III: Untertägige Erkundung / Standortvergleich und Standortvorschlag

In Phase III erkundet die BGE die im Bundesgesetz festgelegten Standorte nach den Erkundungsprogrammen untertägig und führt auf Grundlage der Erkundungsergebnisse umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen durch. Ebenfalls hat die BGE einen **UVP-Bericht nach § 16 UPG** zu erstellen (§ 18 Abs. 1 S. 2 StandAG).

Auf Grundlage der ermittelten Ergebnisse hat die BGE sodann unter Anwendung der Prüfkriterien sowie der erneuten Anwendung der geologischen Anforderungen und Kriterien nach den §§ 22-24 StandAG mindestens zwei geeignete Standorte für ein Endlager zu ermitteln. Ebenfalls sind die planWK nach den Vorgaben in § 25 StandAG anzuwenden (§ 18 Abs. 2 StandAG).

Auf Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Erkundungsdaten legt die BGE einen begründeten Standortvorschlag für ein Endlager vor. Das BASE führt auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** hinsichtlich des Standorts durch (§ 18 Abs. 3 StandAG) und wendet weitere Instrumente zur Umweltfolgenprüfung und -bewältigung an.

Das BASE prüft den Vorschlag inklusive des Standortvergleichs und bewertet auf Grundlage des Prüfergebnisses und unter Abwägung sämtlicher privater und öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens, welches der Standort mit der bestmöglichen Sicherheit ist. Das BASE übermittelt dem BMUKN einen Standortvorschlag, der u. a. eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen entsprechend den §§ 24 und 25 UPG umfasst (§ 19 Abs. 1 StandAG). Über die Annahme des Standortvorschlags wird wieder durch Bundesgesetz entschieden (§ 20 Abs. 2 StandAG).

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

3 Leistungsgegenstand

Auftragsgegenstand ist die kontinuierliche Beratung und operative Unterstützung der Abteilung Aufsicht im BASE, Fachgebiet A 4 „Rechtsfragen der Aufsicht nach StandAG, Umweltprüfungen“, im Folgenden AG genannt, in Phase I bei der Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen in Hinblick auf die Erstellung von Unterlagen für

- die Strategische Umweltprüfung im Zuge der Festlegung der Standortregionen für die übertägige Erkundung (Plan-SUP),
- die FFH-Vorprüfungen und ggf. die Vorprüfungen des Einzelfalls (Screenings) zur Ermittlung der SUP-Pflicht der standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung sowie – falls erforderlich – die ebenengerechte FFH-Verträglichkeitsprüfungen und
- die Strategischen Umweltprüfungen von Erkundungsprogrammen für die übertägige Erkundung (EP-SUPen), sofern erforderlich.

Diese Prüfungen sind auf Basis GIS-gestützter Raumbewertungen mithilfe von Verschneidungen und Aggregationen großer Mengen an Geodaten durchzuführen, wobei die Geoprozesse zu automatisieren sind.

Zur Unterstützung zählen sowohl die inhaltliche als auch die administrative und verwaltungstechnische operative Übernahme der Aufgaben unter Leitung des Fachgebiets A 4 der Abteilung Aufsicht des BASE als AG.

3.1 SUP im Zuge der Festlegung der Standortregionen nach § 15 Abs. 3 StandAG (Plan-SUP)

Die Plan-SUP ist im Wesentlichen im Zuge der Prüfung des BASE gemäß § 15 Abs. 1 StandAG durchzuführen und ergänzt die begründete Empfehlung des BASE gemäß § 15 Abs. 2 StandAG.

Die in § 39 UPGV normierte **Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP** einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 40 UPGV aufzunehmenden Angaben (Scoping) soll bereits parallel zur Erarbeitung des Vorschlags der BGE über die Standortregionen zur übertägigen Erkundung und vor deren Übermittlung an das BASE erfolgen. Denn bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens werden u. a. die prüfpflichtigen Inhalte des Plans bestimmt, welche vernünftigen Alternativen grundsätzlich Gegenstand der Alternativenprüfung sein können, anhand welcher Methode, in welchem Detaillierungsgrad und in welcher Prüftiefe die mit der Durchführung des Plans und der vernünftigen Alternativen verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden und welche Umweltziele als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen sind. Die Entscheidungen zu diesen Sachverhalten sind grundsätzlicher Art, sodass der Untersuchungsrahmen bereits festgelegt werden kann, bevor der Vorschlag für die übertägig zu erkundenden Standortregionen übermittelt wird.

Bei der Erarbeitung des Untersuchungsrahmens der Plan-SUP kommt der **Abschichtung** besonderes Augenmerk zu: Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen beim Scoping bestimmt werden, auf welcher der Stufen des Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen (§ 39 Abs. 3 S. 1 UPGV). Mit der Möglichkeit der Abschichtung lässt sich die Mehrfachprüfung der Umweltauswirkungen der Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung weitgehend vermeiden. Diese sind sowohl

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Prüfgegenstand der Plan-SUP⁵ als auch der jeweiligen EP-SUP. Hierfür sind die Wirkprofile der Erkundungsmaßnahmen, die Betroffenheiten der UVPG-Schutzwerte sowie die diesbezüglichen Umweltauswirkungen und Konfliktrisiken auf Grundlage der standortbezogenen Erkundungsprogramme transparent, stringent und reproduzierbar abzuleiten.

Die Abschichtungsmöglichkeiten des § 39 Abs. 3 UVPG erlauben zwar, das inhaltliche Prüfprogramm einer anderen SUP oder einer anschließenden UVP zu reduzieren – nicht jedoch die Verfahrensanforderungen. Auf jeder Planungs- bzw. Zulassungsstufe muss also ein vollständiges Prüfverfahren mit Scoping, Umweltbericht, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Überprüfung des Umweltberichts, Berücksichtigung bei der Entscheidung, zusammenfassende Erklärung sowie Monitoring stattfinden. Aber soweit es möglich ist, die inhaltlichen Untersuchungen zu reduzieren, verringert sich der Sachgehalt der Verfahrensschritte. So kann etwa der Umweltbericht im Plan-SUP-Verfahren hinsichtlich der Umweltauswirkungen der übertägigen Erkundungsmaßnahmen zum großen Teil auf die Unterlagen (v. a. Dokumentationen gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG, Umweltberichte) im jeweiligen EP-SUP-Verfahren verweisen. Dadurch, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen im Plan- und im jeweiligen EP-SUP-Verfahren praktisch gleichzeitig durchgeführt werden (s. Abb. 2), verbleiben für die inhaltlichen Untersuchungen im Rahmen der Plan-SUP solche Aspekte, die in den EP-SUPen nicht geprüft wurden. Das betrifft insbesondere die Umweltauswirkungen der nachfolgenden Schritte, wie der untertägigen Erkundung sowie des Baus, Betriebs und der Stilllegung desendlagers.

Für die Erstellung des Untersuchungsrahmens der Plan-SUP werden u. a. die jährlich im vierten Quartal seitens der BGE veröffentlichten Arbeitsstände und die daraus voraussichtlich resultierende weitere räumliche Eingrenzung genutzt werden können. Für die Erarbeitung des Umweltberichts wird der voraussichtlich Ende 2027 übermittelte Vorschlag der BGE zur Verfügung gestellt.

Im **Umweltbericht** nach § 40 UVPG sind ferner neben den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der übertägigen Erkundungen u. a. auch alle anderen unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, die mit der Durchführung des Plans verbunden sind.⁶ Daher sind im Umweltbericht der Plan-SUP u. a. auch die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der untertägigen Erkundungen sowie der Endlager in den Standortregionen zu prüfen (s. Fn. 5).

Ziel ist:

- die Erarbeitung einer Methode und die Vorlage eines methodischen Vorschlags durch den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (AN) – dokumentiert in Form eines Zwischenberichts – für die Festlegung des Untersuchungsrahmens unter Berücksichtigung der Abschichtungspotenziale,
- die Anwendung der Methode im Prozess der Plan-SUP in Phase I durch den/die AN,

⁵ In § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG werden Umweltauswirkungen als unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzwerte definiert. Mit der Durchführung des Plans – hier: der Festlegung der Standortregionen für die übertägige Erkundung nach § 15 Abs. 3 StandAG – sind folgende unmittelbare und mittelbare Umweltauswirkungen in den Standortregionen (über die anschließenden planerischen Festlegungen gemäß § 17 und § 20 StandAG sowie über die Genehmigung des Endlagers) zu erwarten: Umweltauswirkungen der in den standortbezogenen Erkundungsprogrammen nach § 15 Abs. 4 StandAG genannten Maßnahmen zur übertägigen Erkundung, Umweltauswirkungen der in den Programmen für die untertägige Erkundung (§ 17 Abs. 4 StandAG) angegebenen Erkundungsmaßnahmen sowie Umweltauswirkungen eines Endlagers.

⁶ Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Umweltberichts für die Zwecke der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde das Stellungnahmeverfahren nach StandAG bereits durchgeführt (s. Abb. 2).

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

- die Aus- und Bewertung⁷ von Stellungnahmen und Äußerungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren zum Untersuchungsrahmen der Plan-SUP, im Zusammenhang mit dem Screening der Erkundungsprogramme sowie zu den Untersuchungsrahmen der Erkundungsprogramm-SUPen sowie
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung gemäß § 43 UPG in der begründeten Empfehlung des BASE gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 StandAG.

Die Leistungen sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachgebiet A 4 des BASE zu erbringen.

3.2 Strategische Umweltprüfungen für die Erkundungsprogramme / EP-SUPen

Die Durchführung einer SUP für ein standortbezogenes Erkundungsprogramm für die übertägige Erkundung ist nur dann **nicht** erforderlich, wenn weder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss noch erhebliche Umweltauswirkungen der Schutzwerte nach UPG durch das jeweilige Erkundungsprogramm zu besorgen sind. Deshalb ist mindestens eine **FFH-Vorprüfung** je standortbezogenem Erkundungsprogramm durchzuführen, um herauszufinden, ob das jeweilige Erkundungsprogramm SUP-pflichtig ist.

Bei der FFH-Vorprüfung wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen anhand objektiver Umstände unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des betroffenen Natura-2000-Gebiets – aber ohne Berücksichtigung möglicher Bagatell- und Irrelevanzschwellen oder Schadensmindeungsmaßnahmen – summarisch abgeschätzt.

Mit der FFH-Vorprüfung der bis zu acht Erkundungsprogramme kann voraussichtlich erst begonnen werden, nachdem die BGE die standortbezogenen Erkundungsprogramme dem BASE übermittelt hat, weil der Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets vorher nicht möglich sein dürfte.

Können mittels FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, was unmittelbar zur SUP-Pflicht des Erkundungsprogramms führt.

Wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets ausgeschlossen werden können, kann dennoch eine SUP-Pflicht des jeweiligen Erkundungsprogramms bestehen; zwar nicht aufgrund von Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets, aber aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen. Deshalb ist anhand einer Vorprüfung des Einzelfalls (**Screening**) überschlägig zu prüfen, ob das Erkundungsprogramm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Bei der obligatorischen Plan-SUP hingegen, die zeitlich vor den EP-SUPen startet, wird kein Screening – also keine Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen gemäß § 35 Abs. 2 und 4 UPG – durchgeführt.⁸

⁷ Die Auswertung von Stellungnahmen (also u. a. die Aufbereitung und Digitalisierung, die Erfassung und Speicherung sowie die Zerschneidung der eingegangenen Stellungnahmen in Sachargumente und deren Zuordnung zu adressierten Inhalten) durch den Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin ist nur bei der Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Plan-SUP, im Zusammenhang mit dem Screening der Erkundungsprogramme sowie zu den Untersuchungsrahmen der Erkundungsprogramm-SUPen zu leisten (s. Kap. 3, AP 1 AS 4). Die Auswertung der Stellungnahmen zum Umweltbericht der Plan-SUP als auch zu den Umweltberichten der Erkundungsprogramm-SUPen ist nicht Gegenstand der zu erbringenden Leistungen.

⁸ Bei Plänen und Programmen, die in Anlage 5 Nr. 1 zum UPG gelistet werden, wird unterstellt, dass diese aufgrund ihrer Eigenschaften regelmäßig mit rahmensetzender Wirkung und erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen. Deshalb wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bei der Plan-SUP **zunächst** nicht geprüft. Ob die Erkundungsprogramme samt Maßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen haben werden, wird erst festzustellen sein, wenn sich im

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Bei der Prüfung der Erheblichkeit gemäß § 35 Abs. 4 UVPG ist – anders als bei der FFH-Vorprüfung – zu berücksichtigen, „inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden“. Diese Maßnahmen müssten im jeweiligen Erkundungsprogramm der BGE dargestellt sein, damit das BASE sie bei der Ermittlung der Erheblichkeit berücksichtigen kann. Das StandAG sieht hierzu jedoch keine Regelungen vor.

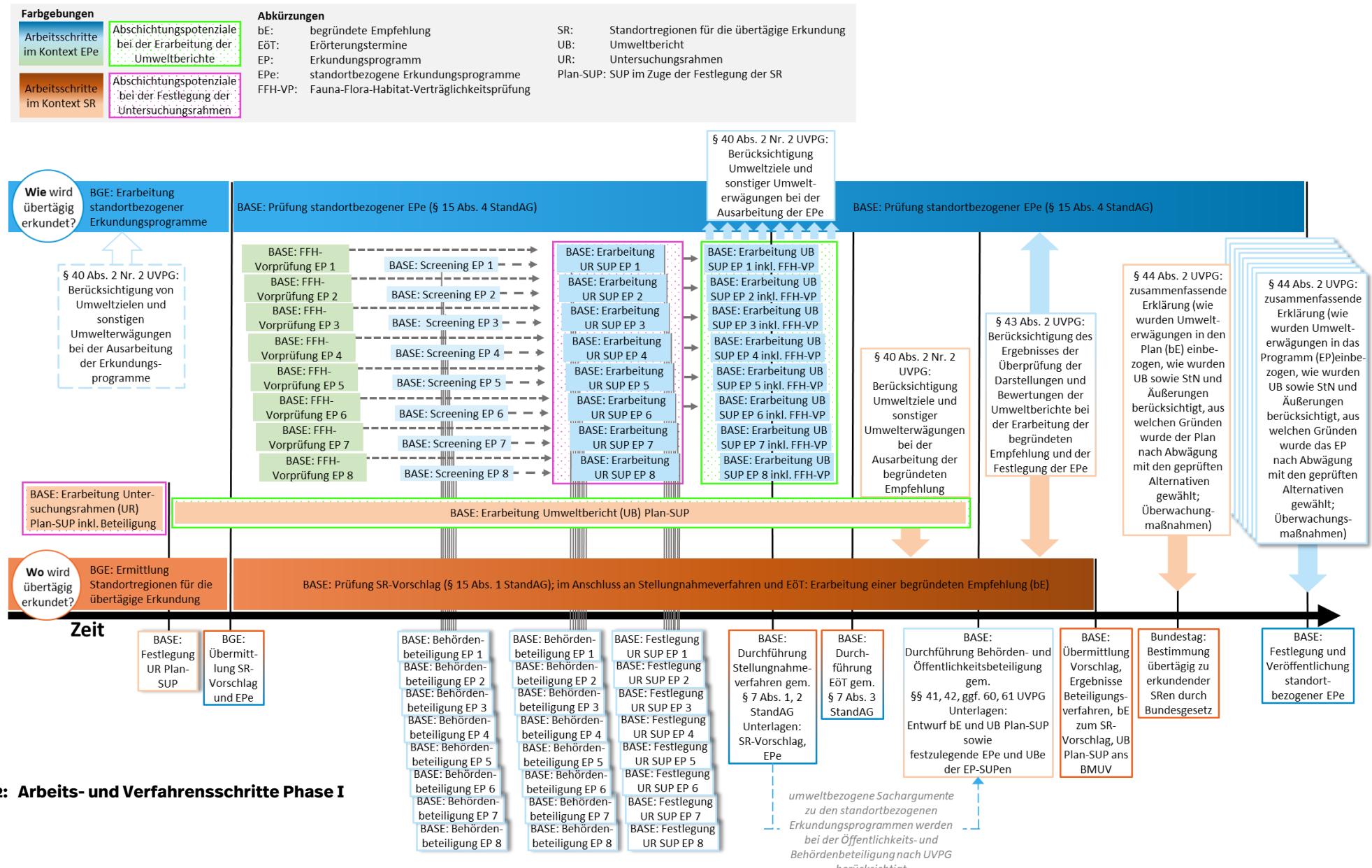
Gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG sind beim Screening die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt werden, zu beteiligen. Aus § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG ergibt sich, dass die Durchführungen und die Ergebnisse der Screenings zu dokumentieren sind.

Bei Bejahung einer SUP-Pflicht erfolgt im nächsten Schritt **das Scoping sowie die Erarbeitung des Umweltberichts** für das jeweilige Erkundungsprogramm.

Weil nach § 43 Abs. 2 UVPG die Ergebnisse des Umweltberichts im Verfahren zur Aufstellung des Programms zu berücksichtigen sind, münden die Ergebnisse der Umweltberichte der EP-SUPen in die jeweilige Prüfung der standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen gemäß § 15 Abs. 4 StandAG.

Die für die Strategischen Umweltprüfungen in Phase I – also die Plan-SUP sowie die EP-SUPen – unmittelbar relevanten Arbeits- und Verfahrensschritte sind in Abb. 2 beispielhaft skizziert.

Umweltbericht der Plan-SUP detailliert mit diesen Auswirkungen befasst wurde. Sofern das jeweilige Erkundungsprogramm SUP-pflichtig ist, kann zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Prüfung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen im Rahmen des Umweltberichts der jeweiligen EP-SUP stattfinden. Im Zuge der Plan-SUP sind dann nur die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Prüfung der EP-SUPen finden dann, wie bereits oben erläutert, Eingang in die Plan-SUP.



Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Der/Die AN hat die in den folgenden Unterkapiteln beschriebenen Leistungen in den einzelnen Arbeitspaketen (AP) zu erbringen.

3.3 AP 1: Erarbeitung des Untersuchungsrahmens für die Plan-SUP

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP gemäß § 39 UVPG (Scoping) einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmenden Angaben sind folgende inhaltliche und organisatorische Arbeitsschritte (AS) zu erbringen:

- AP 1 AS 1: Entwicklung einer Methode unter Berücksichtigung der Abschichtungspotenziale, anhand der die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans sowie vernünftiger Alternativen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden können und die einen transparenten, nachvollziehbaren und reproduzierbaren Alternativenvergleich ermöglicht
- AP 1 AS 2: Erarbeitung eines Untersuchungsrahmen-Entwurfs
- AP 1 AS 3: Inhaltliche Vorbereitung und Begleitung bei der durchzuführenden Beteiligung zum Untersuchungsrahmen inkl. technische Realisierung und Begleitung einer im Vorfeld der formalen Beteiligung vorgesehenen „Methodik-Konferenz SUP“ (online)
- AP 1 AS 4: Aus- und Bewertung der Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen-Entwurf
- AP 1 AS 5: Überarbeitung des Untersuchungsrahmen-Entwurfs unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Zu erstellende Dokumente (D)

- AP 1 D 1: Zwischenbericht mit Vorschlag der SUP-Methode
- AP 1 D 2: Untersuchungsrahmen-Entwurf (vor der Beteiligung)
- AP 1 D 3: Power-Point-Präsentation für die Durchführung der „Methodik-Konferenz SUP“ sowie Protokoll zur „Methodik-Konferenz SUP“
- AP 1 D 4: Empfehlungen hinsichtlich der Anpassungsbedarfe des Untersuchungsrahmen-Entwurfs (nach Aus- und Bewertung der Stellungnahmen)
- AP 1 D 5: Überarbeiteter Untersuchungsrahmen

3.4 AP 2: Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 40 UVPG für die Plan-SUP

Hinsichtlich der Erarbeitung des Umweltberichts nach § 40 UVPG sind folgende inhaltliche und organisatorische Arbeitsschritte erforderlich:

- AP 2 AS 1: Erarbeitung des Umweltberichts gemäß § 40 UVPG (u. a. unter Rückgriff auf Informationen der BGE) inklusive Berücksichtigung von Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfungen) und Artenschutzbelaenge (artenschutzrechtliche Risikoabschätzung)

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

- AP 2 AS 2: Gesamtplanbetrachtung (Zusammenführen der Ergebnisse aus der SUP-bezogenen Betrachtung und Bewertung der einzelnen, von der BGE vorgeschlagenen Standortregionen zur übertägigen Erkundung mit Auswirkungen, die nicht im Rahmen dieser Einzelbetrachtungen berücksichtigt wurden, wie etwa Vorbelastungen und kumulative Wirkungen, zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtplanauswirkung)

Zu erstellende Dokumente

- AP 2 D 1: Zwischenbericht mit der Darstellung der mit der Durchführung des Plans verbundenen Wirkungen (Wirkfaktoren über- und untertägiger Erkundungen sowieendlager) und schutzgutspezifischen potenziellen Auswirkungen (als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands (Status-quo-Analyse) und der Status-quo-Prognose)
- AP 2 D 2: Entwurf des Umweltberichts gemäß § 40 UVPG, inklusive Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelange, einer Gesamtplanbetrachtung sowie einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 40 Abs. 2 S. 3 UVPG
- AP 2 D 3: Umweltbericht gemäß § 40 UVPG, inklusive Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelange, einer Gesamtplanbetrachtung sowie einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 40 Abs. 2 S. 3 UVPG (Dokument für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

3.5 AP 3: Prüfung der SUP-Pflicht der Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung

Die Prüfung der SUP-Pflicht der Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung umfasst die FFH-Vorprüfung zur Abschätzung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten sowie – falls erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets ausgeschlossen werden können – die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das jeweilige Erkundungsprogramm erhebliche Umweltauswirkungen hat (Screening).

Im Zusammenhang mit der FFH-Vorprüfung der bis zu acht Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- AP 3 AS 1: Entwicklung einer Methode zur Abschätzung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Natura-2000-Gebiete bezogen auf eine Standortregion durch die Wirkungen eines Erkundungsprogramms für die übertägige Erkundung
- AP 3 AS 2: Erarbeitung einer einheitlichen Prüfbogen-Struktur für die FFH-Vorprüfung der bis zu acht Erkundungsprogramme (Muster-Prüfsteckbrief FFH-Vorprüfung)
- AP 3 AS 3: Inhaltliche Bearbeitung der Prüfsteckbriefe FFH-Vorprüfung für die Abschätzung erheblicher Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Natura-2000-Gebiete bezogen auf eine Standortregion

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Für das Screening der bis zu acht Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung inklusive Behördenbeteiligung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

- AP 3 AS 4: Erarbeitung einer einheitlichen Prüfbogen-Struktur für das Screening der bis zu acht Erkundungsprogramme gemäß den einschlägigen Vorgaben des UVPG (Muster-Prüfsteckbrief Screening)
- AP 3 AS 5: Inhaltliche Bearbeitung der Prüfsteckbriefe Screening für die vorläufige Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
- AP 3 AS 6: Aus- und Bewertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 35 Abs. 4 S. 3 UVPG
- AP 3 AS 7: Überarbeitung der Prüfsteckbriefe Screening für die abschließende Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen der Erkundungsprogramme
- AP 3 AS 8: Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse des Screenings der bis zu acht Erkundungsprogramme

Zu erstellende Dokumente

- AP 3 D 1: Zwischenbericht mit Vorschlag der Methode für die FFH-Vorprüfungen
- AP 3 D 2: Entwurf Muster-Prüfsteckbrief FFH-Vorprüfung
- AP 3 D 3: Bis zu acht ausgefüllte Prüfsteckbriefe FFH-Vorprüfung
- AP 3 D 4: Entwurf Muster-Prüfsteckbrief Screening
- AP 3 D 5: Bis zu acht ausgefüllte Prüfsteckbriefe Screening (vor der Behördenbeteiligung)
- AP 3 D 6: Empfehlungen hinsichtlich der Anpassungsbedarfe der Prüfsteckbriefe Screening (nach der Aus- und Bewertung der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung)
- AP 3 D 7: Bis zu acht überarbeitete Prüfsteckbriefe Screening
- AP 3 D 8: Bis zu acht Dokumentationen bezüglich der Durchführung und der Ergebnisse der Screenings gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG

3.6 AP 4: Erarbeitung der Untersuchungsrahmen der EP-SUPen

Sofern die SUP-Pflicht des jeweiligen Erkundungsprogramms bejaht wurde, ist für die bis zu acht EP-SUPen jeweils ein Untersuchungsrahmen zu erarbeiten. An der Stelle sind die in Kap. 3.1 erörterten Abschichtungspotenziale bereits zu beachten; denn um die im Umweltbericht der EP-SUP bewerteten Umweltauswirkungen der übertägigen Erkundungen in die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Erarbeitung der Plan-SUP übernehmen und hierdurch Mehrfachprüfungen vermeiden zu können, muss die in den Untersuchungsrahmen sowohl der Plan-SUP als auch der EP-SUPen festgelegte Methode zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen identisch sein. Die Erforderlichkeit, die EP-SUPen anhand derselben SUP-Methode wie bei der Plan-SUP durchzuführen, wird außerdem u. a. mit Blick auf die bei der Plan-SUP durchzuführenden Gesamtplanbewertung deutlich. In dieser sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung, die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der untertägigen Erkundungen und die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen derendlager anhand einer einheitlichen Methode zu bewerten.

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Weil zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Untersuchungsrahmen der EP-SUPen der Untersuchungsrahmen der Plan-SUP bereits erarbeitet und festgelegt sein wird, können alle relevanten Inhalte übernommen werden. Änderungen oder Ergänzungen könnten sich aus dem Umstand ergeben, dass der Untersuchungsrahmen der Plan-SUP zu einem Zeitpunkt erarbeitet wurde, als die Erkundungsprogramme der AG noch nicht übermittelt wurden. Deshalb ist es ggf. erforderlich, die bereits mit dem Untersuchungsrahmen der Plan-SUP festgelegte Methode zu modifizieren.

Für die Bearbeitung von AP 4 sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- AP 4 AS 1: Prüfung, ob die im Zuge der Bearbeitung von AP 1 AS 1 entwickelte Methode für die EP-SUPen modifiziert werden muss und ggf. Modifizierung der Methode
- AP 4 AS 2: Erarbeitung der bis zu acht Untersuchungsrahmen-Entwürfe unter Rückgriff auf relevante Inhalte im Untersuchungsrahmen der Plan-SUP
- AP 4 AS 3: Inhaltliche Vorbereitung und Begleitung bei den durchzuführenden Beteiligungen zu den Untersuchungsrahmen der EP-SUPen
- AP 4 AS 4: Aus- und Bewertung der Stellungnahmen zu den Untersuchungsrahmen-Entwürfen
- AP 4 AS 5: Überarbeitung der Untersuchungsrahmen-Entwürfe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen

Zu erstellende Dokumente (D)

- AP 4 D 1: Zwischenbericht mit dem Ergebnis der Prüfung und – im Falle der Notwendigkeit, die Methode zu modifizieren – mit dem Vorschlag der modifizierten Methode
- AP 4 D 2: Untersuchungsrahmen-Entwürfe (vor der Beteiligung)
- AP 4 D 3: Empfehlungen hinsichtlich der Anpassungsbedarfe der Untersuchungsrahmen-Entwürfe (nach Aus- und Bewertung der Stellungnahmen)
- AP 4 D 4: Bis zu acht überarbeitete Untersuchungsrahmen

3.7 AP 5: Erarbeitung der Umweltberichte gemäß § 40 UVPG für die EP-SUPen

Die Erarbeitung der bis zu acht Umweltberichte der EP-SUPen, bei denen die erheblichen Umweltauwirkungen der Erkundungsprogramme standortspezifisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden, startet vor dem Abschluss der Erarbeitung des Umweltberichts der Plan-SUP. Diese Ergebnisse finden im Anschluss Eingang in den Umweltbericht der Plan-SUP im Rahmen der Abschichtung (s. o.).

Sofern die FFH-Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Natura-2000-Gebiete bezogen auf eine Standortregion nicht ausschließen konnten, sind dementsprechende und der Planungsebene entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Für das AP 5 sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- AP 5 AS 1: Erarbeitung der bis zu acht Umweltberichte gemäß § 40 UVPG für die EP-SUPen, inklusive Berücksichtigung von Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelange

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

- AP 5 AS 2: Bis zu acht Gesamtprogrammbetrachtungen (Zusammenführen der Ergebnisse aus der SUP-bezogenen Betrachtung und Bewertung der einzelnen Erkundungsmaßnahmen mit Auswirkungen, die nicht im Rahmen dieser maßnahmenbezogenen Einzelbetrachtungen berücksichtigt wurden, wie etwa kumulative Wirkungen, zu einer abschließenden Betrachtung der Gesamtprogrammauswirkung)

Zu erstellende Dokumente

- AP 5 D 1: Bis zu acht Umweltbericht-Entwürfe, inklusive Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelaenge, mit jeweils einer Gesamtprogrammbetrachtung sowie jeweils einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 40 Abs. 2 S. 3 UVPG
- AP 5 D 2: Bis zu acht Umweltberichte gemäß § 40 UVPG, inklusive Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und Artenschutzbelaenge, mit jeweils einer Gesamtprogrammbetrachtung sowie jeweils einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung entsprechend § 40 Abs. 2 S. 3 UVPG (Dokumente für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

3.8 AP 6: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Umweltberichten der Plan-SUP und der EP-SUPen

Mit Blick auf die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG und ggf. §§ 60 und 61 UVPG zu den Umweltberichten der Plan-SUP und der EP-SUPen ist unter Nutzung eines bei der AG etablierten Einwendungsmanagementsystems die Beteiligung zu organisieren:

- AP 6 AS 1: Inhaltliche, fachliche Vorbereitung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- AP 6 AS 2: Bewertung⁹ der in den Stellungnahmen dargelegten Sachargumente zu den Umweltberichten im zur Verfügung gestellten Einwendungsmanagementsystem

Zu erstellende Dokumente

– nicht zutreffend –

3.9 AP 7: Überprüfung der Umweltberichte der Plan-SUP und der EP-SUPen

Nachdem die AG die Behörden und die Öffentlichkeit zum Entwurf der begründeten Empfehlung und zum Umweltbericht mit der vorläufigen Bewertung sowie zu den SUP-pflichtigen Erkundungsprogrammen und den entsprechenden Umweltberichten beteiligt hat, sind hinsichtlich der in § 43 Abs. 1 UVPG normierten Überprüfung und abschließenden Bewertung der Darstellungen und Bewertungen der Umweltberichte unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

- AP 7 AS 1: Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen der Umweltberichte der Plan-SUP und der EP-SUPen und abschließende Bewertungen nach § 43 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu den Umweltberichten und den Äußerungen

⁹ S. Fn. 7.

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

- AP 7 AS 2: Operative Unterstützung bei der Erarbeitung von Synopsen, in denen transparent und nachvollziehbar dargelegt wird, wie mit den Stellungnahmen bzw. Argumenten umgegangen wurde und ob sie zu Änderungen des Plans bzw. des Programms führten

Zu erstellende Dokumente

- AP 7 D 1: Empfehlungen hinsichtlich der abschließenden Bewertungen
- AP 7 D 2: Vorschläge für die Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfungen nach § 43 Abs. 2 UVPG in der begründeten Empfehlung der AG gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 StandAG bzw. bei der Festlegung der Erkundungsprogramme gemäß § 15 Abs. 4 StandAG
- AP 7 D 3: Synopsen

3.10 AP 8: Besprechungen (B)

Es sind mindestens folgende Besprechungen zwischen AG und AN geplant, die in der Regel in Präsenz¹⁰ am Sitz der AG in Berlin stattfinden sollen:

- AP 8 B 1: Auftakttermin
- AP 8 B 2: zwölf Besprechungen zum Untersuchungsrahmen der Plan-SUP, insbesondere der SUP-Methode, der Nutzung von Abschichtungspotenzialen zur Vermeidung der Mehrfachprüfungen der Umweltauswirkungen der standortbezogenen Erkundungsprogramme für die übertägige Erkundung sowie der Verbindung mit anderen Prüfverfahren (AP 1)
- AP 8 B 3: zwei Besprechungen im Zuge der Ermittlung der SUP-Pflicht der Erkundungsprogramme (AP 3): nach Vorlage des Zwischenberichts mit dem Vorschlag der Methode für die FFH-Vorprüfungen sowie zu den Entwürfen „Muster-Prüfsteckbrief FFH-Vorprüfung“ und „Muster-Prüfsteckbrief Screening“
- AP 8 B 4: acht Besprechungen zu den Untersuchungsrahmen-Entwürfen der Erkundungsprogramm-SUPen vor der jeweiligen Beteiligung (AP 4)
- AP 8 B 5: fünf Besprechungen im Zuge der Erarbeitung der bis zu neun Umweltberichte vor dem jeweiligen Beteiligungsverfahren (AP 2 und AP 5)
- AP 8 B 6: fünf Besprechungen substantieller Stellungnahmen und Äußerungen zu den Umweltberichten im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Berücksichtigung (AP 6)
- AP 8 B 7: eine Besprechung zur abschließenden Bewertung nach § 43 Abs. 1 UVPG und Optionen zur Berücksichtigung des Ergebnisses im Rahmen der begründeten Empfehlung gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 StandAG

¹⁰ Die Besprechungen sollen deshalb regelmäßig in Präsenz stattfinden, um insbesondere die Bewertungsmethodik in engem Austausch mit der AG diskutieren und feinjustieren zu können. Hierfür sind ggf. auch GIS-gestützte Visualisierungen unter Zuhilfenahme von während den Besprechungen zu entwickelnden methodischen Varianten (sogenannten Stellschrauben) erforderlich.

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

- AP 8 B 8: vier Besprechungen zu den abschließenden Bewertungen nach § 43 Abs. 1 UVPG und Optionen zur Berücksichtigung der Ergebnisse im Rahmen der Prüfung gemäß § 15 Abs. 4 StandAG

Die Besprechungen sind durch den/die AN organisatorisch sowie inhaltlich vor- und nachzubereiten. Ein Besprechungsraum mit Technik und Bestuhlung kann von der AG zur Verfügung gestellt werden.

Für die Erarbeitung des Angebots ist – mit Ausnahme des Auftakttermins – davon auszugehen, dass jeweils zwei Mitarbeitende seitens des AN an den Besprechungen teilnehmen. Am Auftakttermin sollten möglichst alle Mitarbeitende teilnehmen. Die Anreise zu den Besprechungen sollte möglichst klimafreundlich mit der Bahn und dem ÖPNV erfolgen.

Zu erstellende Dokumente

- AP 8 D 1: Tagesordnungen im Vorfeld der jeweiligen Besprechung (mit Zeitplan) zur Abstimmung mit der AG
- AP 8 D 2: Präsentationen zu den in der jeweiligen Besprechung zu erörternden Sachverhalten
- AP 8 D 3: Ergebnisprotokolle zu den jeweiligen Besprechungen, die mit der AG abzustimmen sind

3.11 AP 9: Ad-hoc-Zuarbeiten

Die ad-hoc-Zuarbeiten umfassen kurzfristige Unterstützungen der AG in Form von telefonischen Beratungsgesprächen und schriftlicher Kurz-Expertise zu thematisch abgrenzbaren Einzelfragen.

4 Laufzeit der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung beginnt mit der ersten Einzelbeauftragung. Die Rahmenvereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und ist auf sieben Jahre befristet. Da der endgültige Terminplan für die SUPen in Phase I noch nicht feststeht, kann die Abarbeitung einzelner Einzelbeauftragungen über die Vertragslaufzeit hinaus erforderlich sein. Bereits erteilte Einzelbeauftragungen werden daher bis zur vollständigen Abarbeitung fortgeführt. Die Vereinbarung endet vorzeitig, sobald die Höchstmenge von 2.000.000 € erreicht ist und keine Erhöhung gemäß § 132 GWB erfolgt.

In Tab. 1 ist der avisierte Zeit- und Arbeitsplan dargestellt, der auf groben Schätzungen beruht. Wesentliche Änderungen in den Arbeitsständen der BGE, an denen die Erarbeitung der Umweltbericht-Entwürfe anknüpfen, können es erfordern, dass bereits begonnene oder abgeschlossene Arbeitsschritte der SUPen in Bezug auf die vorgenommenen Ergänzungen oder Modifizierungen der Arbeitsstände erneut durchzuführen sind. Auch in Bezug auf die mit den Beteiligungsverfahren und Erörterungsterminen verbundenen Arbeiten kann der Bearbeitungszeitraum nur grob abgeschätzt werden.

Tab. 1: Avisierter Zeit- und Arbeitsplan für die Durchführung der SUPen in Phase I

Zeitraum	Arbeitsschritt
Ende Quartal IV/2025 bis Beginn Quartal 1/26	Vergabe und Start Erarbeitung Untersuchungsrahmen-Entwurf für Plan-SUP
Ende Quartal 3/26	Untersuchungsrahmen-Entwurf für Plan-SUP liegt vor
Ende Quartal 4/26	Im BASE abgestimmter Untersuchungsrahmen-Entwurf für Plan-SUP liegt vor
Ende Quartal 1/27	Untersuchungsrahmen-Entwurf für Plan-SUP wurde konsultiert

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Zeitraum	Arbeitsschritt
Ende Quartal 2/27	Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen-Entwurf der Plan-SUP wurden aus- und bewertet
Ende Quartal 3/27	Untersuchungsrahmen-Entwurf der Plan-SUP wurde überarbeitet; Festlegung Untersuchungsrahmen der Plan-SUP
Anfang Quartal 4/27	Start Erarbeitung Umweltbericht-Entwurf der Plan-SUP mit vorläufiger Bewertung der Umweltauswirkungen in den zu berücksichtigenden Gebieten
Ende Quartal 4/27	Vorschlag der Standortregionen für die übertägige Erkundung sowie standortbezogene Erkundungsprogramme wurden an das BASE übermittelt
Ende Quartal 2/28	Ermittlung der SUP-Pflicht der Erkundungsprogramme (FFH-Vorprüfungen und Screenings inkl. Behördenbeteiligung) wurde abgeschlossen
Ende Quartal 4/28	- Scoping der EP-SUPen inkl. Beteiligung wurde abgeschlossen; - Start Erarbeitung Umweltbericht-Entwürfe der EP-SUPen mit vorläufiger Bewertung der Umweltauswirkungen
voraussichtlich Ende Quartal 3/30	Stellungnahmeverfahren und Erörterungstermine nach § 7 StandAG zum Vorschlag der BGE wurden durchgeführt
voraussichtlich Anfang Quartal 1/31	Start Erarbeitung des Entwurfs der begründeten Empfehlung
Ende Quartal 2/31	Umweltbericht-Entwürfe der Plan-SUP und EP-SUPen wurden erarbeitet und im BASE abgestimmt und finalisiert
Ende Quartal 4/31	Gemäß §§ 41, 42 und ggf. §§ 60 und 61 UVPG wurden Behörden und die Öffentlichkeit beteiligt - zum Entwurf der begründeten Empfehlung und zum Umweltbericht der Plan-SUP - zu den SUP-pflichtigen standortbezogenen Erkundungsprogrammen und den diesbezüglichen Umweltberichten
Ende Quartal 3/32	- begründete Empfehlung nach § 15 Abs. 2 StandAG wurde unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Überprüfung der Bewertungen des Umweltberichts der Plan-SUP nach § 43 Abs. 1 UVPG durch das BASE finalisiert - Abschluss der Prüfung der standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung für die durch Bundesgesetz auszuwählenden Standortregionen nach § 15 Abs. 4 StandAG wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung der Bewertungen der Umweltberichte der EP-SUPen nach § 43 Abs. 1 UVPG durch das BASE auf Grundlage der begründeten Empfehlung vorbereitet [Falls das Bundesgesetz vom Inhalt der begründeten Empfehlung abweicht, kann die Prüfung der standortbezogenen Erkundungsprogramme zur übertägigen Erkundung für die durch Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen erst abgeschlossen werden, wenn das Bundesgesetz beschlossen wurde]

5 Sonstige Anforderungen

5.1 Personalverfügbarkeit seitens des/der AN

Seitens des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmerin ist sicherzustellen, dass auch in Zeiten von Lastspitzen genügend Personal mit den erforderlichen Qualifikationen zur Durchführung der SUPen und der Vorprüfungen zur Verfügung steht.

5.2 Allgemeine Vorgaben für die Leistungserbringung

Das Standortauswahlverfahren folgt den im § 1 StandAG dargelegten Grundsätzen eines partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbstinterfragenden und lernenden Verfahrens. Diese Grundsätze sind im Zuge der Erarbeitung von Unterlagen zu berücksichtigen.

Leistungsbeschreibung

Vergabe SUP-bezogener Leistungen an einen Dienstleister bzw. ein Konsortium

Bei sämtlichen Arbeiten ist für den/die AN das relevante gesetzliche und untergesetzliche Regelwerk wie StandAG, UVPG, BNatSchG sowie Normen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Der Stand von Wissenschaft und Technik ist einzuhalten und anzuwenden. Die zu erstellenden Unterlagen müssen mit Blick auf Plausibilität, Konsistenz und Bearbeitungstiefe qualitätsgesichert und aus sich heraus nachvollziehbar sein.

Darüber hinaus ist der/die AN verpflichtet, bei der Auftragsbearbeitung auf Effizienz und Kostenminimierung zu achten.

Sollen externe Bearbeiter:innen oder Expert:innen im Wege von Unteraufträgen hinzugezogen werden, bedarf dies der Zustimmung der AG.

5.3 Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente

Die von dem/der AN im Rahmen der einzelnen Auftragsausführung erstellten Zwischenberichte, Entwürfe, Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse sind in der Regel per E-Mail in den Microsoft-Office-Formaten (insbesondere „.docx“) sowie im PDF-Format an die AG zu übersenden. Sollte die Dateigröße die per E-Mail maximal mögliche Größe für zu versendende oder zu empfangende Daten überschreiten, muss eine Möglichkeit zum sicheren Datei-Up- und -Download bereitgestellt werden.

Die Gestaltung von Berichten, Karten, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen ist in Abstimmung mit der AG vorzunehmen. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) verpflichtet die Behörden der Bundesverwaltung, ihre Informationsangebote im Internet barrierefrei zu gestalten. Daher müssen Unterlagen des/der AN, die durch die AG veröffentlicht werden, von dem/der AN entsprechend barrierefrei gestaltet sein. Um die Barrierefreiheit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind dazugehörige Prüfberichte einzureichen, die mit der jeweils aktuellen Version des PDF Accessibility Checkers oder einer vergleichbaren Software erzeugt wurden.